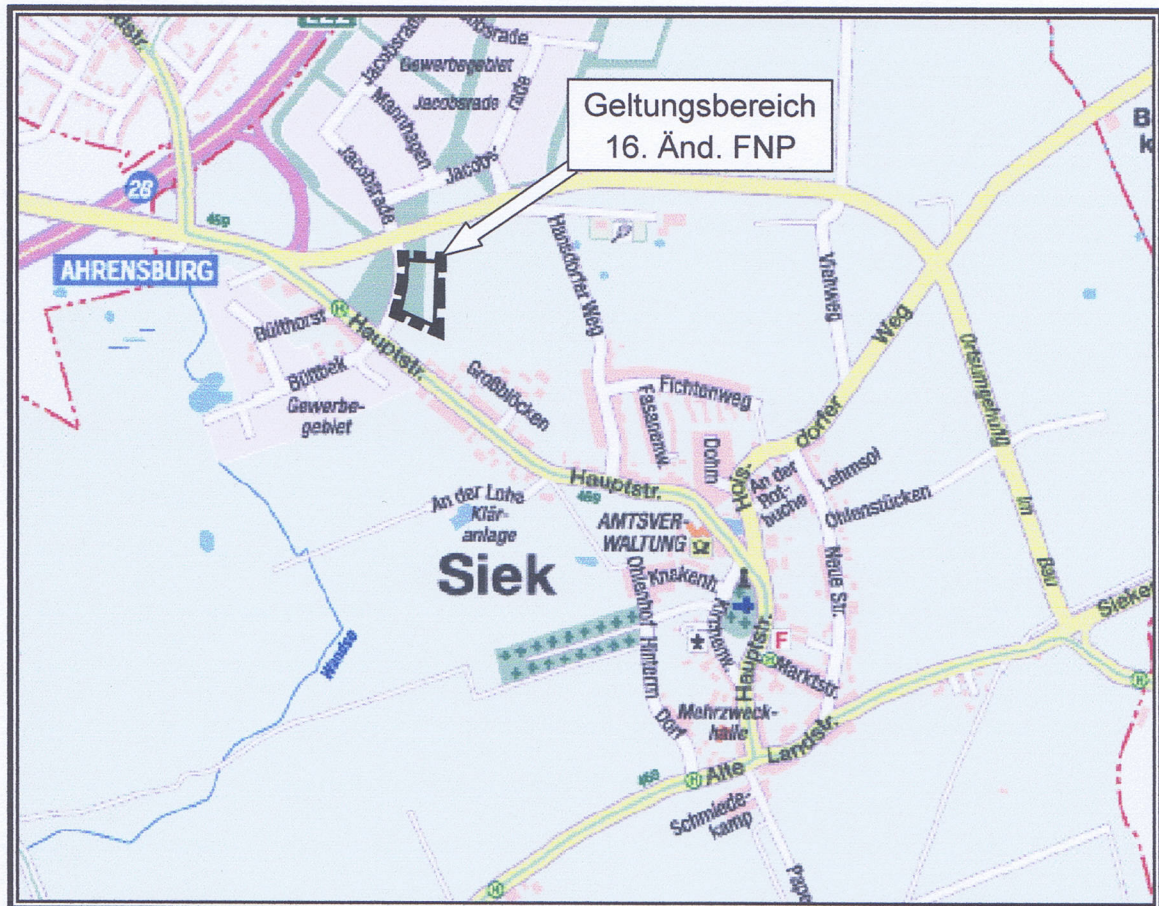


GEMEINDE SIEK

Flächennutzungsplan 16. Änderung

Gebiet nördlich des Lebensmittelmarktes Hauptstraße 1, östlich der Straße 'Jacobsrade' in einer Tiefe von ca. 50 m und ca. 80 m südlich der Ortsumgehung (L 224)

Begründung



Stand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
3. Vorhandene und geplante Nutzungen	4
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
5. Umweltbericht.....	6
5.1 Einleitung	6
5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschrei- bung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	8
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	9
5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter	9
5.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	13
5.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	13
5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	13
5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	13
5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes	14

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 4.900 m². Er liegt nordwestlich der Ortslage an der Straße 'Jacobsrade', nördlich des Lebensmittelmarktes 'Hauptstraße 1', östlich der Straße 'Jacobsrade' in einer Tiefe von ca. 50 m und ca. 80 m südlich der Ortsumgehung (L 224).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Siek stellt derzeit für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage' dar. Die Gemeinde beabsichtigt, im Plangebiet den Bauhof und die Feuerwache neu anzusiedeln. Während der derzeitige Bauhof abgelegen im Außenbereich liegt und die Zuwegung für größere Fahrzeuge ungeeignet ist, kann im jetzigen Feuerwehrgerätehaus der aktuelle sowie künftige Platzbedarf, der sich durch die Modernisierung des Fuhrparks und der Ausrüstung ergibt, nicht gedeckt werden. Durch die angestrebte Zusammenlegung an diesem verkehrsgünstig gut zu erreichenden Standort ergeben sich sowohl Kosteneinsparungen als auch praktische Vorteile bei der Nutzung beider Einrichtungen an einem Standort. Um die Planungsabsicht realisieren zu können, soll anstelle der bisher dargestellte öffentliche Grünfläche eine 'Fläche für Gemeinbedarf' ausgewiesen werden. Die Konkretisierung der Bebauung wird über den Bebauungsplan Nr. 17, 7. Änderung, geregelt, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Siek liegt innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Sie ist dort dem Nahbereich des Mittelzentrums Ahrensburg zugeordnet. Die Gemeinde selbst hat keine zentralörtliche Bedeutung, allerdings liegen gemäß Regionalplan für den Planungsraum I Teile des Gemeindegebietes auf der Siedlungsachse 'Ahrensburg - Großhansdorf - Bargteheide'. Das Plangebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt auf dieser Siedlungsachsenabgrenzung.

Der geplante Standort für die Neuansiedelung des Feuerwehrgerätehauses und des Bauhofes schließt sich nördlich an ein bestehendes Gewerbe- bzw. Sondergebiet an. Im Rahmen einer Alternativenprüfung, die von der Gemeinde durchgeführt wurde, wurde auch geprüft, ob eine Ansiedelung in den benachbarten Gewerbegebieten möglich ist. Es zeigte sich, dass in dem Gewerbegebiet 'Jacobsrade' zwar noch freie Bauplätze vorhanden sind, dort aber auch eine stetige Nachfrage besteht, so dass davon auszugehen ist, dass in den nächsten Jahren die letzten freien Grundstücke verkauft sein werden. Eine Ansiedelung des Feuerwehrgerätehauses und des Bauhofes in dem Gewerbegebiet 'Jacobsrade' soll deshalb vor dem Hintergrund, dass eine ausreichende Nachfrage nach den Gewerbegrundstücken besteht und voraussichtlich in den nächsten Jahren keine freien Bauplätze mehr zur Verfügung stehen werden, nicht erfolgen. In dem weiter südlich gelegenen Gewerbegebiet 'Bültbek' gibt es keine Fläche, die für die Ansiedelung des

Feuerwehrgerätehauses und des Bauhofes geeignet wäre.

Für die Wahl des Standortes sind folgende Gründe maßgebend:

- Der Standort liegt sehr gut erschlossen zentral zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohnort Siek, ohne diesen z. B. durch Lärmemissionen zu stören.
- Großmaßstäblich betrachtet liegt der Standort innerhalb des Siedlungsgefüges der Gemeinde und ist daher gegenüber anderen möglichen Außenbereichsstandorten zu bevorzugen, da hier nicht die Gefahr einer weiteren Zersiedelung der Landschaft besteht.
- Der Standort zeichnet sich durch eine sehr gute Erreichbarkeit der möglichen Einsatzorte, die überwiegend in den Gewerbegebieten oder im Dorfkern liegen, aus.

Der Flächennutzungsplan stellt in seiner derzeit wirksamen Fassung das Plangebiet als 'öffentliche Grünfläche' dar. Er weicht insofern von der beabsichtigten zukünftigen Nutzung als 'Fläche für den Gemeinbedarf' ab und ist zu ändern.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Wiese eingenommen, die ein- bis zweimal im Jahr gemäht wird. Im südlichen Randbereich verlaufen eine Entwässerungsmulde und parallel dazu ein Knick. Der Knick ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützt. An der Straße 'Jacobsrade' stehen fünf junge Bäume, die vor circa zehn Jahren im Zuge des Neubaus der Straße gepflanzt wurden. Das Gelände ist als eben zu bezeichnen. Die Geländehöhen liegen zwischen 57,00 und 58,00 m üNN. Östlich des Plangebietes befindet sich eine 110-kV-Leitung (Ahrensburg - Glinde) der E.ON Netz GmbH, deren Schwingungsbereich den äußersten Südosten des Plangebietes tangiert.

Die Darstellung des Plangebietes als 'Fläche für den Gemeinbedarf' erfolgt mit der Zielsetzung, dort den Bauhof und das Feuerwehrgerätehaus neu zu errichten und so einen Kombi-Standort zu entwickeln. Neben den Gebäuden werden dort Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen entstehen. Es ist insgesamt von einem hohen Versiegelungsgrad auszugehen.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Das Plangebiet liegt an der Straße 'Jacobsrade', über die eine Anbindung sowohl an die 'Hauptstraße', die in den Ort hineinführt, als auch an die Ortsumgehung (L 224) besteht.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Hamburger Wasserwerke GmbH. In der Straße 'Jacobsrade' liegt eine Trinkwasserleitung.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Löschwasser in ausreichender Menge kann aus vorhandenen Hydranten im Umfeld des Plangebietes entnommen werden.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das Regenwasser wird aus dem Plangebiet abgeführt. In der Straße 'Jacobsrade' verläuft ein Regenwasserkanal, der das anfallende Regenwasser aufnehmen kann.

b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser kann über die Abwasserleitung, die in der Straße 'Jacobsrade' liegt, entsorgt werden.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Siek ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen.

Gas

Die Gasversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Zuständig ist die Niederlassung Ahrensburg.

Elektroenergie

Die Versorgung mit elektrischer Energie geschieht über die Schleswig-Holstein Netz AG.

Abfall

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten

Haushaltungen". Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraus-sichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umwelt-bericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für den Änderungsbereich die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' vor, auf der die Feuerwehr und der kommunale Bauhof angesiedelt werden sollen.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17. Im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Das Plangebiet liegt innerhalb eines großflächigen 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung', das weite Bereiche im östlichen Hamburger Umland umfasst. 'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Zugänglichkeit der Landschaft (u. a. Erschließung), als Freizeit- und Erholungsräume eignen (vgl. Ziff. 5.1.3 im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I). Kennzeichnend für 'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' sind eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Diese Faktoren bilden die Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung.

Das Plangebiet liegt ferner innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes.

Landschaftsplan (1993, 1999)

Im Landschaftsplan, der im Jahr 1993 festgestellt wurde, ist die Fläche des Plangebietes als Acker dargestellt. Der Landschaftsplan wurde im Jahr 1999 geändert. Im aktuell geltenden Landschaftsplan ist die Fläche des Plangebietes als Grünfläche dargestellt. Für die Fläche sind keine naturschutzfachlichen Entwicklungsziele festgelegt. Die beabsichtigte Darstellung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' stellt eine Abweichung vom Landschaftsplan dar.

Begründung der Abweichung vom Landschaftsplan

Durch die Festsetzung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' (Bauhof, Feuerwehr) wird eine bauliche Entwicklung auf einer bisherigen Grünfläche ermöglicht. Das Plangebiet grenzt im Süden an ein bestehendes Gewerbegrundstück (Edeka-Markt, Büroräume) an. Der Abschnitt der Straße 'Jacobsrade', der zwischen der 'Hauptstraße' im Süden und der Ortsumgehung (L 224) im Norden verläuft, liegt zwischen zwei Gewerbegebieten. Eine bauliche Weiterentwicklung in diesem Abschnitt der Straße 'Jacobsrade' ist aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung zu befürworten. Aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen keine

Bedenken gegen eine Umwandlung der Grünfläche in eine 'Fläche für Gemeinbedarf'. Naturschutzfachliche Konflikte sind nicht zu erkennen.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Im Süden des Plangebietes verläuft nördlich der Entwässerungsmulde, die anteilig im Geltungsbereich liegt, ein Knick. An der Ostseite des Plangebietes ragt ein in Ost-West-Richtung verlaufender Knick an die Grenze des Plangebietes heran. Dieser Knick verläuft östlich des Plangebietes zwischen zwei Ackerflächen. Die Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.

An der Westseite des Plangebietes verläuft parallel zur Straße eine Baumreihe. Die Bäume wurden im Jahr 2000 gepflanzt und weisen Stammdurchmesser von ca. 20 cm auf. Da auf der gegenüberliegenden Straßenseite ebenfalls eine Baumreihe (Stammdurchmesser der Bäume: ca. 11 cm) verläuft, ergibt sich der Charakter einer jungen Allee. Diese Allee ist nicht nach § 21 LNatSchG geschützt, da sie nicht die Voraussetzungen nach der 'Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope' erfüllt.

5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Plangebiet (= Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes) wird überwiegend von einer Wiese eingenommen, die einer regelmäßigen Pflege unterliegt. Im südlichen Randbereich verläuft eine Entwässerungsmulde, die der Entwässerung der Stellplätze des Edeka-Marktes dient. Nördlich der Entwässerungsmulde verläuft ein Knick. An der Westseite des Plangebietes stocken entlang der Straße 'Jacobsrade' fünf junge Bäume, die vor circa zehn Jahren gepflanzt wurden. Der Stammdurchmesser der Bäume beträgt ca. 20 cm.

Die Ausweisung der 'Fläche für Gemeinbedarf' und die damit einhergehende geplante Ansiedelung der Feuerwehr und des kommunalen Bauhofes wird zu einer Beseitigung der Wiese führen. Die Wiese ist dem Biotoptyp 'Mesophiles Grünland' zuzuordnen. Da die geplante Nutzung der Freiflächen als Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen wird eine Befestigung der Flächen erfordern, so dass von einem hohen Versiegelungsgrad ausgegangen werden muss.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung führt zu der Beseitigung einer Wiese, die regelmäßig gepflegt wird, und eines Baumes der Altersklasse 'Stangenholz'. Das Plangebiet liegt in einem Bereich des Gemeindegebietes, der gewerblich stark genutzt wird und in dem aufgrund der Nähe zur Autobahnanschluss-Stelle ein starkes Verkehrsaufkommen herrscht.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Wiese würde weiterhin regelmäßig gepflegt werden. Der Baum würde erhalten werden.

5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Der Betrieb der Feuerwehr (Einsätze und Übungen) und des Bauhofes wird zu Lärmemissionen führen. Der gewählte Standort hat den Vorteil, dass an diesen keine Wohnbebauung angrenzt. Die Wohnbebauung, die am nächsten zu dem Plangebiet liegt, liegt an der 'Hauptstraße' in ca. 75 m Entfernung zur Südostspitze des Plangebietes. Es ist im Rahmen der Planung sicherzustellen, dass sich für die Wohnnutzung keine Beeinträchtigungen ergeben. Aus diesem Grund wurde vom Ingenieurbüro 'LAIRM Consult' eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Untersuchung hat zum Ergebnis, dass weder der Gewerbe- noch der Verkehrslärm zu rechtserheblichen Beeinträchtigungen führt (vgl. Schalltechnische Untersuchung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17).

Schutzgut Boden

Die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' führt zu Flächenversiegelungen. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Flächenversiegelungen durch die geplante Errichtung des Bauhofes und des Feuerwehrgerätehauses. Die Anlage von Zufahrten und Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen wird zu weiteren umfangreichen Flächenversiegelungen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden. Die genaue Ermittlung der Eingriffsflächen und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Schutzgut Wasser

Im Süden des Plangebietes verläuft eine Entwässerungsmulde, die der Entwässerung der südlich gelegenen Stellplatzanlage des Edeka-Marktes dient. Die Entwässerungsmulde bleibt vollständig erhalten und wird unverändert ihre Entwässerungsfunktion beibehalten.

Aufgrund einer durchgeführten Baugrunduntersuchung liegen Angaben zu den Grundwasser-Flurabständen vor. Es wurden Grundwasser-Flurabstände zwischen 2,50 m und 3,30 m festgestellt. Unter den Geschiebelehm Böden stehen wasserführende Sandböden an.

Schutzgut Klima/Luft

Die geplante Bebauung, d. h. die Errichtung des Gebäudes und die großflächige Anlage von versiegelten Hofflächen, wird zu dem Verlust der Wiese führen. Die Beseitigung der Wiese wird aufgrund deren geringen Größe lokalklimatisch keine Auswirkungen haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Planvorhaben führt zu der Beseitigung einer Wiese, die regelmäßig gemäht wird. Ferner wird der nördlichste der fünf jungen Straßenbäume entfernt werden müssen, da dieser im geplanten zentralen Ein-/Ausfahrtsbereich der Gemeinbedarfsfläche steht und die zügige Ausfahrt von Einsatzfahrzeugen behindern würde. Der Knick im Süden des Plangebietes wird erhalten.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Im Plangebiet bilden der Knick, die Bäume und die Wiese Lebensraumstrukturen für Tiere. Es ist ein Vorkommen von verschiedenen Vogelarten zu erwarten. Für Fledermäuse hat das Plangebiet hingegen keine Bedeutung. Die Bäume sind zu jung, als dass ihre Borke Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen könnte. Als Nahrungshabitat hat das Plangebiet aufgrund der geringen Größe und der kaum vorhandenen Strukturen nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse.

Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten. Der Knick und die Bäume stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar.

Der Knick bietet Bruthabitate für Vogelarten, die ihre Nester im Geäst von Hecken und Gebüsch bauen. Der Knick liegt in unmittelbarer Nähe der Stellplatzanlage des Edeka-Marktes. Aufgrund dieser Nähe ist davon auszugehen, dass in dem Knick nur Vogelarten vorkommen, die wenig störungsempfindlich sind und die die Nähe von Menschen und Fahrzeugverkehr gewohnt sind. Ein Vorkommen folgender Vogelarten ist zu erwarten: Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, verschiedene Grasmücken-Arten, Zilpzalp, Fitis und Grünfink. Da die Bäume zum einen nur kleine Kronen haben und zum anderen an einer vielbefahrenen Straße stocken, sind sie nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat geeignet. Es ist vorstellbar, dass die Amsel sich an diesem

störungsreichen Standort ein Nest baut. Alle vorgenannten Vogelarten sind allgemein häufig und weit verbreitet.

Die Wiese hat einschließlich des Flächenanteils, der nördlich an das Plangebiet angrenzt, eine Größe von ca. 6.700 m². An ihrer Ostseite grenzen zwei Ackerflächen an, die eine Verbindung zur freien Landschaft darstellen. Südlich der Wiese grenzt ein gewerblicher Gebäudekomplex, bestehend aus einem Supermarkt und Büroräumen, an. An der Ostseite der Wiese verläuft die vielbefahrene Straße 'Jacobsrade'. In ca. 30 m Entfernung zur Wiese stößt die Straße 'Jacobsrade' auf die L 224 (Ortsumgehung). Hier besteht ein Knotenpunkt für die beiden Gewerbegebiete 'Jacobsrade' und 'Bülthorst', für die Straßenanbindungen nach Großhansdorf und Ahrensburg sowie für die Anbindung an die Autobahn-Anschlussstelle der A 1. Die Straße 'Jacobsrade' bildet zudem die Verbindung zwischen den beiden vorgenannten Gewerbegebieten. Durch das Verkehrsaufkommen auf der Straße 'Jacobsrade' und der L 224 ergeben sich Lärm und Unruhe, die die Eignung der Wiese als Bruthabitat stark einschränken. Wenn man ferner berücksichtigt, dass die Wiese, die sich nördlich des Plangebietes sich um ca. 40 m fortsetzt, sowohl an ihrer Nordgrenze als auch an ihrer Südgrenze durch Knicks eingefasst wird, ist festzustellen, dass hierdurch ebenfalls die Eignung als Bruthabitat gemindert wird. So ist von der Feldlerche bekannt, dass sie ca. 50 bis 100 m Abstand zu hohen Knicks und Feldhecken einhält. Da die beiden Knicks lediglich ca. 130 m auseinanderliegen, ergibt sich für einen möglichen Brutplatz ein Abstand von max. 65 m zu den Knicks. In Anbetracht der Summe der ungünstigen Faktoren - geringe Flächengröße der Wiese, erhebliche Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr und die Abstände zu den Knicks - kann ein Brutvorkommen von der Feldlerche und anderen Offenlandbrütern ausgeschlossen werden.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Der Knick und die überwiegende Anzahl der Bäume werden erhalten. Ein Baum muss zur Herstellung der Zufahrt gefällt werden. Der Betrieb, der zukünftig auf dem Gelände stattfinden wird, wird zu zusätzlichen Störungen führen, was die Aufgabe von einzelnen Brutplätzen im Knick zur Folge haben kann. Da sowohl im Knick als auch in den Baumkronen ausschließlich Vogelarten vorkommen, die allgemein häufig und weit verbreitet sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Vogelarten. Die betroffenen Vogelarten finden sowohl im Siedlungsumfeld als auch in der freien Landschaft zahlreiche Brutmöglichkeiten.

Zum Schutz der europäischen Vogelarten muss folgende Auflage eingehalten werden:

- Die Beseitigung des Baumes darf nur innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 27 a LNatSchG vom 1. Oktober bis zum 14. März durchgeführt werden.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Säugetiere', 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora

Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen hochgradig spezialisierter Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit

Durch die Planung ergibt sich eine Betroffenheit für Vogelarten. Es wird ein junger Baum beseitigt, der bisher als Bruthabitat genutzt werden kann. Die zusätzlichen Störungen, die sich zukünftig für den Knick ergeben werden, können zu der Aufgabe von Bruthabitaten führen. Hiervon sind ausschließlich allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten betroffen.

Wenn die aufgeführte Auflage eingehalten wird, ergeben sich keine Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG. Die Durchführung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in direkter Nachbarschaft zu einem Einzelhandelsgeschäft, das im Jahr 2005 in die Großflächigkeit i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO erweitert worden ist. Dieses gewerbliche Gebäude ist als Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild einzustufen. Im Norden setzt sich die Wiese fort, während im Osten Ackerflächen angrenzen. Im weiteren Umfeld des Plangebietes, d.h. südwestlich der 'Hauptstraße' und nördlich der Ortsumgehung (L 224), befinden sich Gewerbegebiete, die negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Die innerhalb des Plangebietes geplante bauliche Entwicklung wird keine zusätzliche Beeinträchtigung in Bezug auf das Landschaftsbild darstellen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kulturdenkmale, archäologischen Denkmale oder sonstige Sachgüter, die in der Planung zu berücksichtigen wären.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern dargestellten Auswirkungen hinausgehen.

5.5 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Das gesamte Plangebiet wird als 'Fläche für Gemeinbedarf' ausgewiesen. Eine Planungsvariante innerhalb des Geltungsbereiches besteht somit nicht. Der Knick, der innerhalb des Plangebietes verläuft, unterliegt trotz der Ausweisung dem gesetzlichen Schutz nach § 21 LNatSchG.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde hat eine intensive Standortsuche betrieben, um einen geeigneten Standort für die Feuerwehr zu finden. Besonders wichtige Kriterien waren hierbei die Lage innerhalb des Gemeindegebietes, die Erreichbarkeit, die Erschließung sowie die Anbindung an das örtliche Straßennetz. Ferner zeichnet den gewählten Standort aus, dass er nicht an ein Wohngebiet angrenzt, so dass keine Konflikte mit der Wohnnutzung hinsichtlich Lärmbelastung zu erwarten sind.

5.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Schalltechnische Untersuchung,
- Baugrunduntersuchung.

Die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchungen wurden bei der Bearbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es tragen keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf

der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen ergeben werden, sind im Rahmen der Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Das errichtete Gebäude und die versiegelten Hofflächen sowie der Betrieb der Feuerwehr und des Bauhofes werden später zu keinen weiteren Beeinträchtigungen führen.

5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Siek beabsichtigt, in dem Plangebiet die Feuerwehr und den kommunalen Bauhof neu anzusiedeln. Für die beiden Nutzungen soll ein gemeinsames Gebäude errichtet werden. Die Hofflächen werden nahezu vollständig versiegelt werden, um sie als Lager-, Rangier-, Übungs- und Stellplatzflächen nutzen zu können.

Von der Planung ist eine Wiese betroffen, die vollständig beseitigt wird. Die Wiese ist dem Biotoptyp 'Mesophiles Grünland' zuzuordnen. Der Knick, der im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft, soll erhalten werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siek hat diese Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 24.11.2015 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Siek, den 07. Dez. 2015




Arnold Trenner
(Bürgermeister)